

Die Rechte des Betroffenen werden, soweit man sie gewährt, überwiegend lediglich als Schutz- und Abwehrrechte gegenüber einer übermächtigen Staatsgewalt verstanden.¹

Trotz dieser gegensätzlichen Auffassungen, die die Gegensätzlichkeit der Staats- und Gesellschaftsordnungen sowie des darauf basierenden Menschenrechtsverständnisses widerspiegeln, sind im allgemein-demokratischen Völkerrecht vereinbarte Regelungen zustande gekommen, die alle Mitgliedsstaaten gleichermaßen verpflichten, ein Mindestmaß an Schutz ihrer Bürger auch bei der Anordnung der Untersuchungshaft zu gewährleisten.²

Derartige Regelungen sind insbesondere in Art. 9 der "Internationalen Konvention über zivile und politische Rechte" vom 19. 12. 1966³ enthalten. Hervorzuheben sind insbesondere die Verpflichtungen der Staaten,

Festnahmen und Verhaftungen nur aus solchen Gründen und in solcher Weise vorzunehmen, die durch Gesetz vorgesehen sind,

Festgenommene oder Verhaftete nur solange in Gewahrsam zu behalten, wie dies zur Durchführung des Verfahrens unvermeidlich ist,

1 Zutreffend und einprägsam wurde dieser Zustand bereits 1912 in einer Dissertation beschrieben: "Wer in eine Anstalt hineingelangt ist, hat so viel seiner persönlichen Freiheit verloren als zum ungestörten Gang der Anstalt verlangt wird... Alle Eingriffe konnten durch dieses Gewaltverhältnis gerechtfertigt werden, soweit keine Besondere gesetzliche Regelung bestand." (Kahnt: "Das besondere Gewaltverhältnis im öffentlichen Recht", Heidelberg 1912, S. 27)

2 Zu den unterschiedlichen Interessen und Zielen der sozialistischen Staaten einerseits und der imperialistischen Staaten andererseits beim Zustandekommen derartiger völkerrechtlicher Vereinbarungen. Vgl. VVS JHS 001 - 94/80, insbesondere S. 80 ff.

3 Quelle GBl. II, 1974 Nr. 6, S. 58 ff. (deutscher Text)